

Wie versteht sich nun aber die Nennung der Familie des sog. Grafen Ato „von Buchau“ in der Konventsliste des Klosters Schienen? Sie versteht sich, wie Untersuchungen über die Geschichte dieses Klosters im 9. Jahrhundert gezeigt haben¹⁴⁷⁾, nur von Abt Lantbert her, der die Konventsliste anführt. Lantbert/Lambert, der Sohn des in der Regierungszeit Kaiser Lothars I. in Alemannien mächtigen Grafen Ato, hatte eine überaus bewegte Jugend. Er sträubte sich dagegen, Mönch zu werden, setzte sich gegen seinen Vater, der als Anhänger Lothars nach dessen Tod Stellung und Einfluß verlor und selbst Kleriker wurde, in einem vor dem Papst in Rom geführten Prozeß durch¹⁴⁸⁾, blieb schließlich Kleriker und als solcher Eigenklosterherr und Abt von Schienen. Er ließ seine Angehörigen, die wir in der Familie Atos „von Buchau“ erkennen¹⁴⁹⁾, in der Zeit zwischen 880 und 890 zusammen mit seinem Klosterkonvent ins Gedenkbuch von Remiremont aufnehmen. Sein Nachfolger als Abt von Schienen war Kerhelm¹⁵⁰⁾. Und da ein Kerhelm als Bruder von Beringer, Reginolf und Gerhard, als Bruder also der Söhne des Grafen Ato bezeugt ist¹⁵¹⁾, haben wir guten Grund anzunehmen, die Familie der Eigenklosterherren von Schienen habe damals die Äbte selbst gestellt. Mißliche Zustände indessen, die sich schon in der „Lambert-Affäre“ und im „Buchauer Entführungsversuch“ andeuten, machen den an den Konventslisten feststellbaren Rückgang der Konventsstärke des Klosters und den Bericht über den Verfall des Mönchslebens in Schienen verständlich¹⁵²⁾. Bald nach 900 hörte dann Schienen tatsächlich auch auf, selbständige Abtei zu sein. Sie sank zur Propstei der Reichsabtei Reichenau herab.

Wir haben in der Konventsliste des Abtes Lantbert im Liber Memorialis von Remiremont ein Dokument vor uns, in dem die Reihe der

¹⁴⁷⁾ K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Stud. u. Vorarb. zur Gesch. des großfränk. u. frühdeutschen Adels (Forsch. z. oberrhein. LG. 4, 1957) S. 282 ff.

¹⁴⁸⁾ MG. Epp. 6, 2, 652 ff. Nr. 132; Decr. Grat. C. XX qu. 3 c. 4, ed. Ae. Friedberg (Corpus iuris canonici 1, 1879) Sp. 849 f.

¹⁴⁹⁾ Die Zugehörigkeit Landberts zu dieser Familie geht aus folgendem Eintrag des Reichenauer Gedenkbuches hervor, MG. Lib. Confr., ed. Piper, S. 275 col. 416 b: *Lantpreht, Ato, Gerhart, Peranger, Reginbold, Thiotbold, Adallind/Adallind, Thioterat.*

¹⁵⁰⁾ Vgl. Schmid (wie Anm. 147) S. 302 mit Anm. 75.

¹⁵¹⁾ MG. Lib. Confr., ed. Piper, S. 163 col. 32.

¹⁵²⁾ *In Shynensi ecclesia, que olim abbatis pollebat regimine et prediorum multorum florebat dotata redditibus, pre dilapidatione prediorum defecit ordo monachorum*, MG. SS. 15, 1, 169 N. 2.